

# Beitragsordnung

**Pfälzerwald-Verein e.V. Schmalenberg e.V.**

**PFÄLZERWALD  
VEREIN**

Schmalenberg



# Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines.....	1
§2 Mitgliedsarten und Beiträge.....	1
§3 Fälligkeit der Beiträge .....	1
§4 Zahlungsweise .....	1
§5 Beitragsermäßigungen.....	2
§6 Beitragsverzug .....	2
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§8 Inkrafttreten.....	2

## §1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §2 Mitgliedsarten und Beiträge

- (1) Die folgenden Jahresbeiträge gelten pro Kalenderjahr:

Mitgliedsart	Beitrag pro Jahr	Beschreibung
A-Mitglied (Einzelmitglied)	25 €	volles Stimmrecht
B-Mitglied	0 €	nur in Verbindung mit einem A-Mitglied, volles Stimmrecht
C-Mitglied (Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)	0 €	ermäßigter Beitrag; kein Stimmrecht
D-Mitglied (Vereine/Körperschaften)	25 €	Beitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung, kein Stimmrecht

- (2) Eine Familienmitgliedschaft umfasst A-, B- und ggf. C-Mitglieder eines Haushaltes

## §3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres, spätestens bis zum 31. März, fällig.
- (2) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig; erfolgt der Eintritt jedoch nach dem 30. September, wird der Beitrag erst ab dem folgenden Kalenderjahr erhoben.

## §4 Zahlungsweise

- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können andere Formen zugelassen werden.
- (5) Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

## **§5 Beitragsermäßigungen**

- (1) Mitglieder in besonderen Härtefällen (z. B. finanzielle Notlagen) können auf Antrag eine zeitlich befristete Beitragsermäßigung oder -befreiung erhalten.
- (2) Über solche Anträge entscheidet der Vorstand in einer Sitzung.
- (3) Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§6 Beitragsverzug**

- (1) Erfolgt keine Zahlung bis zum 31. März, wird eine Zahlungserinnerung verschickt.
- (2) Bleibt diese ohne Wirkung, wird eine Nachfrist von zwei Monaten gesetzt.
- (3) Nach Ablauf der Nachfrist kann das Mitglied gemäß §11 der Satzung ausgeschlossen werden.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Bei Austritt bis 31. Januar endet die Beitragspflicht für das kommende Jahr.
- (2) Bei Austritt nach diesem Datum bleibt der Beitrag für Jahr geschuldet.
- (3) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 17. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.